

DER EXTREMIST BIST DU?

Häufig gestellte Fragen zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz

INTRO	1
1 Wer wird warum vom Verfassungsschutz beobachtet?	2
2 Was ist der Verfassungsschutzbericht?	4
3 Was bedeuten Beobachtung, Einstufung als extremistisch und Nennung im VS-Bericht?	5
4 Welche Stufen der Beobachtung gibt es?	5
5 Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung hat der VS?	6
6 Welche Konsequenzen hat eine Beobachtung durch den VS für die betroffene Gruppe?	7
7 Wann wird man einer Organisation zugerechnet?	8
8 Welche Konsequenzen hat eine Beobachtung für Einzelpersonen?	8
8.1 Strafrechtliche Folgen	8
8.2 Berufliche Folgen	9
8.3 Aufenthaltsrechtliche Folgen	9
9 Eine uns nahestehende Organisation wird im Bericht genannt. Könnten wir über eine „Kontaktschuld“ selbst in den Fokus des VS geraten?	10
10 Was riskiere ich, wenn ich einer vom VS beobachteten Gruppe anbiete, meinen Raum zu nutzen?	11
11 Wie kann man sich rechtlich gegen eine Beobachtung durch den VS wehren?	11
DAS EUROPEAN LEGAL SUPPORT CENTER (ELSC)	14

EINLEITUNG

Die meisten palästinasolidarischen Gruppen und Personen sind es inzwischen wohl gewöhnt, als antisemitisch beschimpft zu werden. Doch zu diesem absurden Vorwurf kommt immer öfter eine weitere Anschuldigung hinzu: Palästina-Gruppen werden als „extremistisch“ verleumdet.

Extremismus - wird dieser Vorwurf vom deutschen Inlandsgeheimdienst „Verfassungsschutz“ ausgesprochen, bekommt er besonderes Gewicht. Seit Mitte 2025 werden die Kampagne BDS („Boycott, Divest, and Sanction“) und die BDS-Gruppen Berlin und Bonn, die „Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost“ und „Palästina Spricht“ vom Bundesamt für Verfassungsschutz in seinem Bericht als „gesichert extremistisch“ gelistet und beobachtet.¹ Auch lokal werden einzelne palästinasolidarische Initiativen wie Zaytouna Rhein-Neckar-Kreis, Thawra Hamburg oder Handala Leipzig in den Berichten der Landesämter für Verfassungsschutz als extremistisch benannt und damit beobachtet.

Palästinensische und palästinasolidarische Gruppen in Deutschland stehen für die eigenen Meinungsäußerungen unter Verdacht, die Verfassung untergraben zu wollen. Dies reiht sich in ein breites Arsenal von Mitteln der Repression und politischen Verfolgung ein, das insbesondere seit Oktober 2023 gegen die palästinasolidarische Bewegung in Deutschland in Stellung gebracht wurde. Der im Mai 2025 veröffentlichte „Index of Repression“² des ELSC zeigt hier nur die Spitze des Eisbergs. Hier zeigt sich auch, dass die Repression nicht erst 2023 begann - Forderungen nach einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz von Gruppen wie

BDS gibt es bereits seit vielen Jahren und schon 2017 wurde BDS im Berliner Verfassungsschutzbericht erwähnt.³

Wird eine Solidaritätsgruppe oder Initiative im Verfassungsschutzbericht gelistet, tauchen viele Fragen und Ängste auf. Ist es legal, weiter mit der Gruppe aktiv bleiben? Was riskiere ich, wenn ich mit der beobachteten Gruppe in Verbindung gebracht werde?

Wir wollen hiermit über die Beobachtung vom Verfassungsschutz als Mittel der Repression aufklären, sowohl über die rechtliche Grundlage und Ansprüche als auch über die praktische Realität der Beobachtung. Wir wollen dazu beitragen, die Arbeit dieser staatlichen Behörde etwas mehr ins Licht der Öffentlichkeit zu ziehen und vor allem Betroffenen und nahestehenden Personen Ängste nehmen, damit sie weiter zusammen für Palästina aktiv bleiben und sie in die Lage versetzen, Risiken bewusst abzuwägen. Es geht darum, sich bei der Ausübung seiner Grundrechte, wie der freien Meinungsäußerung und dem Zusammenschluss mit Gleichgesinnten, nicht einschüchtern zu lassen und sich nicht von den von Repression Betroffenen zu distanzieren, sondern stattdessen füreinander einzustehen. Zudem wird auf die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten von Betroffenen eingegangen.

Wir versuchen im Folgenden einige der wichtigsten und am häufigsten gestellten Fragen zur Beobachtung durch den Verfassungsschutz (VS) zu klären. Dies ist keine abschließende Klärung aller Fragen und ersetzt keine einzelne juristische Beratung. Es soll aufklären und unterstützen, bewusste Entscheidungen treffen zu können und eine erste Informationsquelle bieten.

Als European Legal Support Center (ELSC) betreuen wir aktive Gruppen und Personen der Palästina-Solidaritätsbewegung und haben in diesem Zusammenhang zahlreiche Gespräche und Rechtsberatungen zum Thema Beobachtung durch den Verfassungsschutz geführt und betreuen eigene Klagen dazu. Das Wissen und die Erfahrungen unserer Anwält:innen hieraus ist maßgeblich in diese Ausführungen miteingeflossen.

1 Wer wird warum vom Verfassungsschutz beobachtet?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV oder VS) ist Deutschlands Inlandsgeheimdienst. Er sammelt und bewertet Informationen über „verfassungsfeindliche Bestrebungen“. Der Verfassungsschutz beobachtet Personenzusammenschlüsse und Einzelpersonen. Die Organisationsform ist egal: Ob Verein, Initiative, Partei, Unternehmen oder informelle Kleingruppe – jeder Zusammenschluss von Personen kann beobachtet werden. Zentrale rechtliche Grundlage ist das Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) – weitere Detailregelungen existieren je nach Bundesland, die zusätzlich alle über eigene Landesämter für Verfassungsschutz verfügen.

Der VS muss für eine Beobachtung laut Gesetz (§ 3 Abs. 1 BVerfSchG) zur Erkenntnis kommen, dass eine Gruppierung oder Person Bestrebungen umsetzt, die

1. gegen die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ (FDGO) oder den Bestand der BRD und seiner Verfassungsorgane gerichtet sind,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde (d. h. ausländische) Macht darstellen,
3. durch Gewalt auswärtige Belange der BRD gefährdet oder
4. gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Diese Maßstäbe sind bewusst schwammig formuliert und bleiben offen für politische Interpretation. Im Kontext von Palästina-Solidarität dienen insbesondere Punkt 3 und 4 der Rechtfertigung der Beobachtungen von Organisationen, die starke Kritik an der Außenpolitik Deutschlands üben und aktuelle internationale Entwicklungen schlicht anders interpretieren als deutsche staatliche Institutionen.

Handlungen im Kontext der Palästina-Solidarität, die entsprechend obiger Maßstäbe eine Beobachtung rechtfertigen, sehen die Behörden unter anderem darin, dass Gruppen

1. das „Existenzrecht Israels“ ablehnen würden, zum Beispiel indem sie ein freies Palästina „vom Fluss bis zum Meer“ fordern oder damit, dass sie
2. für Gruppierungen und Personen des bewaffneten palästinensischen Widerstands sowie für ihre Aktionen (teils schon durch eine Kontextualisierung) für Sympathie werben bzw. sie (nicht nur materiell, sondern vor allem auch ideell) aktiv unterstützen würden.

Es gibt keine eindeutigen Kriterien, wann eine Organisation beobachtet wird und wann nicht. Aber: Verschiedene Eigenschaften einer Gruppe ergeben aus Sicht der Behörden zusammen ihre „Beobachtungsbedürftigkeit“. Je mehr Kriterien eine Struktur erfüllt, desto dringender sei der Bedarf sie zu beobachten und desto umfangreicher dürfen die Überwachungsmaßnahmen sein. Basierend auf einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁴ lassen sich einige dieser Kriterien benennen, die die Beobachtungsbedürftigkeit verstärken:

1. Gewaltbereitschaft, besonders schwere Straftaten und Volksverhetzung, die von der Gruppe ausgehen.
 - Insbesondere der Vorwurf der Volksverhetzung (§ 130 StGB) ist als Straftatbestand für die Begründung der Beobachtung von Gruppen aus der Palästina-Solidaritätsbewegung relevant, der erhoben wird, wenn zu vermeintlichem „Hass gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe“ aufgestachelt wird. Durch die Gleichsetzung von Antisemitismus mit Antizionismus durch die Behörde reicht eine scharfe, öffentliche Kritik an der israelischen Politik häufig aus, um der Volksverhetzung beschuldigt zu werden.
2. Größe und gesellschaftlicher Einfluss, die eine Realisierung der vermeintlich verfassungsfeindlichen Ziele wahrscheinlicher macht. Je relevanter eine Gruppe, desto eher und umfassender wird sie beobachtet. Dies bewahrt kleine Gruppen andersherum jedoch nicht per se vor Beobachtung. Konkrete Anhaltspunkte sind hierbei:
 - quantitativer Mitglieder- und Sympathisantenbestand und dessen Entwicklung
 - Mobilisierungsgrad und Kampagnenfähigkeit, abzulesen u.a. an Wirkkraft und Umfang der Publikationen, Bündnissen und Unterstützerstrukturen
 - Finanzielle Lage
 - Anzahl an Mandaten in Parlamenten und Ämtern

Etwas weniger Anlass zur Überwachung besteht aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts, wenn

1. „Ansichten offen oder jedenfalls öffentlich ohne Weiteres auffindbar, also beispielsweise nicht in geschlossenen Kommunikationsgruppen verbreitet werden“ und

2. „eine Bestrebung nur mit legalen Mitteln arbeitet“.⁵

Dies zu berücksichtigen, schützt aber keineswegs pauschal vor einer Beobachtung. Auch Gruppen, die ausschließlich legale Aktionsformen wählen (und das tun bekanntlich die meisten) und ihre Arbeit und Organisation offen präsentieren, sind nicht vor der Einstufung als extremistisch geschützt. Dies wird leider durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts gedeckt, die hierzu ausführen:

So ist nicht auszuschließen, dass eine Bestrebung unterhalb der Ebene strafrechtlich relevanten Verhaltens Potentialität entfaltet, indem sie etwa in sehr großem Stil besonders wirkungsvoll Fehlinformationen verbreitet oder aber eine Atmosphäre der Angst oder der Bedrohung herbeiführt, und dies geeignet ist, den freien Prozess politischer Willensbildung nachhaltig zu beeinträchtigen und wirksam auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinzulenken.

(BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, - 1 BvR 1619/17 - BVerfGE 162, 1 - Bay VSG, Rn. 190 ff.)

Wir sehen: Die Entscheidung, wer beobachtet wird, ist immer eine politische. Einen politisch neutralen Staatsapparat, der alle Bestrebungen nach einem objektiven Maßstab der Achtung allgemeiner Menschen- und Freiheitsrechte bewerten würde, gibt es nicht. Ein weiterer Beleg dafür: Keine einzige zionistische Gruppierung oder Einzelperson in Deutschland musste bisher eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz befürchten, weil sie die umfassenden Verbrechen in Gaza oder die fortwährende israelische Gebietsnahme und Annektionen begrüßt und politisch gerechtfertigt hat.

2 Was ist der Verfassungsschutzbericht?

Die Verfassungsschutzberichte (VS-Bericht) sind jährlich vom Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. den Innenministerien der Länder veröffentlichte Bericht, die die Öffentlichkeit über vermeintlich verfassungsfeindliche Bestrebungen, Strukturen und Aktivitäten informiert. Die gesetzliche Grundlage für den Bericht im Bund bildet § 16 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Laut diesen Bestimmungen muss das BfV die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten informieren, sobald „hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte“ für verfassungsfeindliche Aktivitäten vorliegen. Das betrifft Gruppierungen oder Personen, die mindestens als „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistisch“ eingestuft sind (verschiedene Einstufungen siehe unten).

Im VS-Bericht werden diese Organisationen und Strukturen entweder kurz oder ausführlich dargestellt, wobei die Länge oder Detailtiefe des Eintrags keinen rechtlichen Unterschied für die Einstufung der Gruppe macht. Ob eine Gruppe nur kurz erwähnt oder in einem eigenen Kapitel behandelt wird, kann mit der Intensität der Aktivitäten der Gruppe, ihrer öffentlichen Wahrnehmung oder der Bedeutung für die Sicherheitslage zusammenhängen ist. Wichtig ist: Wer im VS-Bericht genannt wird, steht unter Beobachtung und kann mit geheimdienstlichen Mitteln überwacht werden.

Für die betroffenen Organisationen oder Personen bedeutet die Nennung eine erhöhte öffentliche Sichtbarkeit sowie die Möglichkeit verstärkter geheimdienstlicher Maßnahmen. Die Erwähnung im Bericht ist für die Betroffenen stets mit Stigmatisierung und oftmals praktischen Konsequenzen etwa bei Fördermittelvergaben, öffentlichen Veranstaltungen oder beruflichen Perspektiven verbunden (siehe die entsprechenden Abschnitte unten). Die Nennung im VS-Bericht ist ein politisch motivierter Exekutivakt mit großen Konsequenzen, für den es keinerlei richterlichen Beschluss bedarf. Die Auswirkungen sind kein unbeabsichtigter Kollateralschaden, sondern Absicht. Vermeintlich verfassungsfeindliche Strukturen sollen markiert, gesellschaftlich isoliert und in ihrem Handeln effektiv eingeschränkt werden.

3 Was bedeuten Beobachtung, Einstufung als extremistisch und Nennung im VS-Bericht?

Die Unterschiede zwischen einer Beobachtung durch den VS, einer Einstufung als „extremistisch“ und einer Nennung im VS-Bericht lassen sich kurz so zusammenfassen:

Eine **Beobachtung** durch den VS kann bereits lange laufen, ohne dass Betroffene davon wissen. Führt die Beobachtung zu verfestigten Erkenntnissen, erfolgt die **Einstufung als extremistisch**. Der Einsatz verdeckter Ermittlungsmethoden wird nun wahrscheinlicher und erfolgt umfassender. Die Beobachtung hat drei Stufen, die unten erläutert werden. Am Anfang werden lediglich öffentlich zugängliche Quellen ausgewertet.

Sobald ein Verdachtsfall zu „extremistischen Bestrebungen“ vorliegt, können geheimdienstliche Mittel zur Überwachung eingesetzt werden (siehe Verdachtsfall im Kapitel „Stufen der Beobachtung“). Darüber informiert der Verfassungsschutz i. d. R. die Öffentlichkeit und benennt die beobachteten Gruppierungen **im Verfassungsschutzbericht**. Dies folgt aus einer gesetzlichen Verpflichtung (§ 16 Abs. 1 BVerfSchG). Dabei ist zu beachten: Nicht jede Beobachtung führt automatisch zu einer Nennung im Bericht und nicht jede Nennung erfolgt unmittelbar nach der ersten Beobachtung. Immer wieder erfährt die Öffentlichkeit zuerst aus parlamentarischen Anfragen oder Gerichtsverfahren erstmals über die Listung von Gruppen als Verdachtsfall.⁶

4 Welche Stufen der Beobachtung gibt es?

Der Verfassungsschutz ordnet mögliche Fälle verfassungsfeindlicher Bestrebungen in drei Kategorien ein: Prüffall, Verdachtsfall und gesichert extremistisch.

Prüffall

Der Prüffall stellt die erste und niedrigste Stufe der Beobachtung durch den Verfassungsschutz dar. In dieser Phase sammeln und bewerten die Behörden erste Informationen, um zu prüfen, ob überhaupt ausreichende Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen. Das BVerfSchG erlaubt bereits bei ersten tatsächlichen Anhaltspunkten die Sammlung und Auswertung von Informationen. Die Erkenntnisdichte reicht noch nicht für einen Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit aus – es existieren lediglich „verdächtige Informationssplitter“, die einer tieferen Prüfung bedürfen.

In der Prüffallphase dürfen die Verfassungsschutzbehörden ausschließlich öffentlich zugängliche Quellen nutzen: Zeitungsartikel, Social-Media-Beiträge, öffentliche Vereinssatzungen, Parteiprogramme, öffentliche Veranstaltungen oder Demonstrationen werden ausgewertet. Es werden noch keine geheimen

Überwachungsmaßnahmen oder nachrichtendienstliche Mittel angewendet. Eine öffentliche Nennung als „Prüffall“ erfolgt nicht.

Verdachtsfall

Erhärten sich die ersten Anhaltspunkte während der Prüfung, erfolgt eine Höherstufung zum Verdachtsfall. Vermeintlich verfassungsfeindliche Bestrebungen sind „noch nicht mit Gewissheit belegt“, aber reichen aus Sicht der Behörden bereits aus, um umfangreichere Maßnahmen zu rechtfertigen. Ab dieser Stufe darf der Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel einsetzen: Observation, die Anwerbung von Vertrauensleuten (V-Leuten), Telekommunikationsüberwachung, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie verdeckte Datenerhebungen werden möglich. Diese Methoden unterliegen Verhältnismäßigkeitsanforderungen und dürfen (in der Theorie) nur angewendet werden, wenn der Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen konkret ist und seine Verifikation nur durch geheime Ausforschung möglich erscheint. Die Beobachtung diene der weiteren Aufklärung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen und kann sowohl Gruppierungen als auch Einzelpersonen erfassen, die in oder für den betreffenden Personenzusammenschluss tätig sind.

Bei Verdachtsfällen ist auch eine öffentliche Information möglich - die Verfassungsschutzbehörden sind nach § 16 Abs. 1 BVerfSchG verpflichtet, die Öffentlichkeit über nachrichtendienstlich beobachtete Gruppen zu informieren. In der Regel werden die Gruppen ab dieser Stufe auch im jeweiligen Verfassungsschutzbericht genannt. Für eine Nennung des Verdachtsfalls im Bericht kommt es auf die Schwere der Anhaltspunkte an, d. h. nicht jeder Verdachtsfall wird im Bericht genannt.

Gesichert extremistische Bestrebung

Die höchste Stufe ist erreicht, wenn der Verfassungsschutz von einer „gesichert extremistischen Bestrebung“ ausgeht. Diese Einstufung erfolgt, wenn sich die Anhaltspunkte des Verdachts zu einer „Gewissheit verdichtet“ haben, der VS also davon ausgeht, die verfassungsfeindliche Ausrichtung der Gruppierung in Qualität und Quantität der Anhaltspunkte ausreichend belegen zu können.

Sämtliche nachrichtendienstlichen Mittel können nun uneingeschränkt eingesetzt werden und die öffentliche Nennung im jährlichen Verfassungsschutzbericht ist die Regel. Das Bundesverfassungsschutzgesetz ermöglicht auch eine direkte Hochstufung vom Prüffall zur gesichert extremistischen Bestrebung, ohne den „Umweg“ über den Verdachtsfall zu nehmen, sofern die Erkenntnislage dies rechtfertigt. Die Einstufung als gesichert extremistisch bedeutet keineswegs automatisch ein Verbot der Organisation - sie bereitet lediglich mögliche weitere rechtliche Schritte vor und informiert Regierung sowie Öffentlichkeit über die identifizierten „Gefährdungen“. Die Gruppe kann weiterhin normal politisch tätig bleiben.

5 Welche technischen Möglichkeiten zur Überwachung hat der VS?

Der Verfassungsschutz verfügt heute über ein breites Arsenal technischer Überwachungsmöglichkeiten, deren Umfang in den letzten Jahren - teils mit neuen gesetzlichen Grundlagen - beständig ausgeweitet wurde. Zu den wichtigsten und kritischsten Methoden zählen die Telekommunikationsüberwachung (sogenannte Quellen-TKÜ, also Zugriff direkt am Endgerät), was auch das heimliche Mitlesen und Mitschneiden von verschlüsselten Kommunikationsinhalten in Messengern auf dem Smartphone oder Computer ermöglicht, die gezielte Anwerbung und Führung von V-Leuten, d. h. von Personen aus der Gruppe und ihrem Umfeld, um von ihnen

Informationen über die beobachtete Gruppe zu erlangen oder Einsetzung von verdeckten Ermittler:innen, also Mitarbeiter:innen von Polizei und Verfassungsschutz, die unter Angabe einer falschen Identität gruppeninterne Informationen sammeln, Observationen im öffentlichen Raum sowie die Auswertung von Bewegungs- und Standortdaten und Social-Media-Profilen.

Der Schutz vor dieser Überwachung ist in der Praxis begrenzt. Jede:r sollte stets im Bewusstsein kommunizieren und handeln, dass ein Mithören oder Mitlesen technisch möglich ist. Wer maximalen Schutz will, sollte konsequent verschlüsseln, verstärkt auf direkte persönliche Treffen setzen und vertrauliche Details niemals im Klartext digital kommunizieren. Keine Technik bietet völlige Sicherheit vor staatlicher Ausforschung, gerade wenn das eigene Umfeld bereits im Fokus steht. In der Regel sind die eigenen Tätigkeiten völlig legal – dies sollte uns neben der politischen und moralischen Legitimität zusätzlich Selbstbewusstsein geben, uns möglichst wenig einschüchtern zu lassen.

Online lassen sich verschiedene Guides zur Einführung in digitale Sicherheit in Englisch⁷ und Deutsch⁸ finden.

6 Welche Konsequenzen hat eine Beobachtung durch den VS für die betroffene Gruppe?

Eine Gruppierung, die vom Verfassungsschutz beobachtet und im Bericht genannt wird, muss allein aus der Beobachtung heraus keine strafrechtlichen Konsequenzen fürchten, allerdings mit teils gravierenden praktischen Konsequenzen rechnen. Bereits die bloße Erwähnung als „Verdachtsfall“ oder „gesichert extremistische Bestrebung“ kann erhebliche Auswirkungen entfalten – selbst dann, wenn keine Verbotsverfahren eingeleitet werden und keine gerichtliche Feststellung von Gesetzesverstößen vorliegt.

Es handelt sich um eine Vorverlagerung staatlicher Sanktionen: Organisationen geraten in den Fokus, lange bevor ein Gericht über tatsächliche Verfassungswidrigkeit entscheidet. Zu den wichtigsten Konsequenzen, die häufig mit der Beobachtung durch den VS und dessen Bekanntmachung im VS-Bericht einhergehen, zählen der Ausschluss von öffentlichen Geldern und Räumlichkeiten. Finanzämter können nach aktueller Praxis und auf Basis von Verwaltungserlassen Vereinen die steuerliche Gemeinnützigkeit entziehen, wenn diese im Verfassungsschutzbericht als extremistisch aufgeführt sind.⁹ Besonders brisant: Beim Entzug der Gemeinnützigkeit wird für die Vereine die Beweislast praktisch umgekehrt – sie müssen dann selbst ihre „Verfassungstreue“ nachweisen, statt dass der Staat klare Beweise für ein Fehlverhalten liefert. Dies kann dazu führen, dass Organisationen sehr schnell diesen Status und die damit verbundenen Privilegien verlieren.

Hinzu kommen erhebliche Einschränkungen beim Zugang zu staatlicher oder kommunaler Förderung. Sobald eine Organisation im VS-Bericht als extremistisch benannt wird, können staatliche Mittel und Angebote gestrichen werden. Die Landesregierungen in Baden-Württemberg und Bremen unterscheiden in eigenen Äußerungen zu Förderbedingungen nicht zwischen „gesichert extremistischen“ Bestrebungen und Verdachtsfällen, sondern würden die Gruppierungen auf „bekannte oder offensichtliche Anhaltspunkte für eine extremistische Beeinflussung“ hin prüfen, wobei u. a. sämtliche Informationen der VS-Berichte einbezogen würden.¹⁰

Auch die Nutzung öffentlicher Räume, etwa für Veranstaltungen oder Versammlungen, wird in vielen Kommunen untersagt, sobald Hinweise auf vermeintliche Verfassungsfeindlichkeit vorliegen.

Darüber hinaus entstehen für betroffene Gruppen oft soziale und wirtschaftliche Folgeschäden: Mögliche Geschäftspartner, Spender:innen oder Veranstalter:innen distanzieren sich, die öffentliche Stigmatisierung erschwert Vernetzung und Zusammenarbeit erheblich. Die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht fungiert in Deutschland als eine Art behördlicher „Warnliste“. Sie ist eine Vorverurteilung und entfaltet faktisch eine Vielzahl von negativen, manchmal kaum abwendbaren Wirkungen bereits weit unterhalb der Schwelle eines Verbots oder einer gerichtlichen Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

7 Wann wird man einer Organisation zugerechnet?

Ob eine Person einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation zugerechnet wird, richtet sich in erster Linie nach dem Grad ihrer Unterstützung und dem konkreten Verhalten. Der Gesetzestext (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG) gibt vor, dass nur diejenigen tatsächlich „für einen Personenzusammenschluss handeln“, die dessen verfassungsfeindliche Ziele nachdrücklich unterstützen. Dies müsste eigentlich verhindern, dass alle Kontaktpersonen einer Gruppe automatisch als Verdächtige behandelt werden.

Die Praxis zeigt, dass die Schwelle, ab wann eine Unterstützung als „nachdrücklich“ gilt, keineswegs transparent oder überprüfbar festgelegt ist. Während die aktive Organisation von Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit im Namen der Gruppe oder kontinuierliches Engagement relativ eindeutig als Unterstützung gelten, bleibt bei passiven Mitgliedern oder bloßen Sympathisant:innen, die nur vereinzelt mithelfen und auftauchen, viel Interpretationsspielraum, den die Behörden häufig für eine ausgeweitete politische Repression ausnutzen. Die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Mitmachen ist damit zwar rechtlich relevant, aber in der Umsetzung meist unscharf. Gerade bei größeren Gruppen kann es so passieren, dass Individuen beobachtet werden, deren tatsächliche Nähe oder Unterstützung der Organisation eigentlich fraglich ist.

Für die Identifikation, wer alles tatsächlich zur Organisation gehört, greifen die Behörden bevorzugt auf unterschiedliche Quellen zurück: Sie gelangen durch Kooperation mit anderen Behörden, durch Überwachung offener und verdeckter Kommunikationen, durch Auswertung von Daten bei Veranstaltungen und Demonstrationen an entsprechende Informationen. Heutzutage wird dem VS die Zuschreibung von Mitgliedschaften durch Social Media, Fotos oder Videos von Veranstaltungen erleichtert, was einen bewussten Umgang mit diesen Medien unterstreicht.

8 Welche Konsequenzen hat eine Beobachtung für Einzelpersonen?

8.1 Strafrechtliche Folgen

Die Beobachtung durch den Verfassungsschutz führt nicht automatisch zu strafrechtlichen Konsequenzen. Dies ist ein wichtiger Punkt, der oft missverstanden wird: Der Verfassungsschutz ist kein Ermittlungsorgan wie die Polizei, sondern ein Nachrichtendienst, der Informationen sammelt und bewertet. Eine Nennung im Verfassungsschutzbericht bedeutet daher nicht, dass eine Straftat begangen wurde oder ein Strafverfahren eingeleitet wird. Hausdurchsuchungen oder Anklagen sind allein aufgrund einer VS-Beobachtung rechtlich nicht möglich.

Dennoch ist der VS hier ein kritischer Impulsgeber: Der Verfassungsschutz kann seine Erkenntnisse über sogenannte „Behördenzeugnisse“ an andere Behörden wie Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterleiten. Wenn dabei Hinweise auf mögliche Straftaten

aufzutauchen, kann dies zu eigenständigen strafrechtlichen Ermittlungen führen. Wichtig ist jedoch: Diese Ermittlungen beruhen dann auf konkreten Verdachtsmomenten, nicht auf der bloßen VS-Beobachtung. Politisches Engagement und die Ausübung von Grundrechten sind und bleiben legal - auch wenn man beobachtet wird.

8.2 Berufliche Folgen

Im beruflichen Bereich zeigen sich die Auswirkungen einer VS-Beobachtung deutlicher, wobei zwischen privatem und öffentlichem Sektor unterschieden werden muss.

In der Privatwirtschaft haben VS-Beobachtungen zunächst keine direkten arbeitsrechtlichen Folgen. Allerdings kann die öffentliche Stigmatisierung zu praktischen Problemen führen. Arbeitgeber können Angestellte theoretisch suspendieren oder Geschäftspartner können Verträge kündigen. Diese Praxis ist rechtlich aber oft gut angreifbar, gerade wenn nachweisbar ist, dass dies wegen legalen politischen Tätigkeiten passiert.

Im öffentlichen Dienst sind die Konsequenzen gravierender und variieren stark zwischen den Bundesländern. Basis für die Repression gegen Angestellte im öffentlichen Dienst ist in der Regel die „Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“, die jede Person im öffentlichen Dienst vor Dienstantritt unterzeichnen muss, die eine Passage enthält, in der man versichert, kein Mitglied einer verfassungsfeindlichen Organisation zu sein. Wird die eigene Organisation vom VS nun aber als gesichert extremistisch bezeichnet und wird eine Mitgliedschaft unterstellt, kann der Arbeitgeber einen Verstoß gegen die Regelung oder eine Täuschung bei der Vertragsunterzeichnung beanstanden und den Betroffenen im härtesten Fall sogar entlassen. Die Arbeitgeber können bei konkretem Verdacht beim VS anfragen, ob eine angestellte Person Teil einer verfassungsfeindlichen Organisation sind. In immer mehr Bundesländern wird dies zur obligatorischen Prüfung: Brandenburg und Bayern führen Regelabfragen beim Verfassungsschutz für alle angehenden Beamten:innen durch, in Hamburg und Schleswig-Holstein sollen demnächst ähnliche Verfahren für sämtliche Einstellungen im öffentlichen Dienst eingeführt werden,¹¹ in Hessen plant die Landtagspräsidentin ein Verfahren, in dem Parlamentsmitarbeiter künftig standardmäßig überprüft werden sollen.¹² In den meisten anderen Bundesländern stellen die öffentlichen Arbeitgeber bisher nur bei konkretem Anlass Anfragen an den VS, es ist aber zu erwarten, dass noch weitere Länder die Regelabfrage einführen werden.

Für bereits beschäftigte Beamte und Angestellte gilt: Nicht jede Mitgliedschaft in einer beobachteten Organisation führt automatisch zu Konsequenzen. Entscheidend ist die Art, Intensität und Öffentlichkeit der Unterstützung, sowie ein entsprechender politischer Wille der Vorgesetzten.

8.3 Aufenthaltsrechtliche Folgen

Besonders schwerwiegend können sich VS-Beobachtungen auf Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus auswirken. Dies betrifft sowohl Einbürgerungsverfahren als auch die Verlängerung von Aufenthaltstiteln oder Visa. Die Praxis zeigt hier eine deutliche Verschärfung in den letzten Jahren.

Bei Einbürgerungsverfahren führen die Behörden routinemäßig Sicherheitsabfragen beim Verfassungsschutz durch. Bereits die bloße Teilnahme an Demonstrationen oder Social-Media-Aktivitäten können zu intensiven Sicherheitsgesprächen führen. Ein dokumentierter Fall aus Berlin zeigt die Problematik: Ein palästinensischer Student erhielt trotz jahrelangem Aufenthalt und erfolgreichem Studium keine Verlängerung seines Visums, nachdem er auf Fotos einer Demonstration einer im VS-Bericht

genannten Gruppe zu sehen war. Seine Social-Media-Profile wurden ausgewertet und als Grundlage für ein negatives Behördenzeugnis verwendet.

Trotzdem bleibt zu sagen: Dank anwaltlicher Begleitung kommt es in vielen Fällen zu erfolgreichen Visa-Erteilungen und Einbürgerungen trotz VS-Erkenntnissen. Wichtig ist daher für Betroffene, sich rechtzeitig zu informieren und professionelle Unterstützung zu suchen.

9 Eine uns nahestehende Organisation wird im Bericht genannt. Könnten wir über eine „Kontaktschuld“ selbst in den Fokus des VS geraten?

Die bloße Tatsache, dass man mit einer beobachteten Gruppe sympathisiert, die Gruppe öffentlich gelegentlich unterstützt oder Kontakt pflegt, führt nicht automatisch dazu, dass man selbst intensiv überwacht wird. Entscheidend ist, ob man als Einzelperson aktiv und „nachdrücklich“ die Ziele der beobachteten Organisation unterstützt (§4 Abs.1 BVerfSchG). Die Vorstellung einer „Kontaktschuld“ - also allein durch lose Verbindung in den Fokus zu geraten - ist zwar immer wieder auch Realität (siehe Frage zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen), rechtlich aber oftmals nicht haltbar.

Eine wichtige rechtliche Klärung zur Kontaktschuld gab es im Fall der Neuköllner Dar-as-Salam-Moschee in Berlin. Diese Moschee wurde im Verfassungsschutzbericht genannt, weil ihr Nähe zu Personen nachgesagt wurde, denen Kontakte zum sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) unterstellt wurden. Die Moschee klagte gegen die Nennung und gewann vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg im Juli 2018. Das Gericht entschied, dass eine bloße Kontaktbeziehung nicht ausreiche, um eine Organisation selbst als extremistisch zu bewerten und öffentlich zu nennen. Es sei erforderlich, dass die Organisation selbst konkrete verfassungsfeindliche Aktivitäten zeige. Die Nennung wurde deshalb aus dem Bericht entfernt.¹³

Wenn eine Gruppe selbst nicht namentlich im Bericht auftaucht, hat sie durch die Nennung einer befreundeten Gruppe in der Regel höchstens damit zu rechnen, dass der Verfassungsschutz auf öffentliche Informationen zur eigenen Gruppe zurückgreift (z.B. Social Media, Offenlegung von Vereinsmitgliedschaften, Redebeiträge auf Demos), um weitere Anhaltspunkte zu prüfen („Prüffall“).

Wichtig ist, sich nicht allein wegen einer Nennung im Verfassungsschutz von einer Gruppe zu entsolidarisieren. Auf diesen Effekt hoffen die Behörden mit einer Beobachtung. Unbeirrt weiter zusammenzuarbeiten und sich zusammen mit anderen Akteuren öffentlich gegen die Beobachtung einer Gruppe auszusprechen, ist eines der wenigen Mittel, die die Bewegung gegen diese Art von Repression in der Hand hält.

10 Was riskiere ich, wenn ich einer beobachteten Gruppe anbiete, meinen Raum zu nutzen?

Immer wieder kommt es vor, dass die Betreiber:innen von Räumen, die durch öffentliche Mittel aus Fonds und Institutionen von Stadt, Land und Bund (teil-)finanziert werden, solchen Gruppen die Raumnutzung verweigern, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden. Manchmal wird auch erst eine Raumnutzung zugesagt, dann aber auf Druck der jeweiligen Mittelgeber hin, die von der Veranstaltung Wind bekommen, die Veranstaltung doch kurzfristig abgesagt. Gruppen, die vom VS als extremistisch oder nur als Verdachtsfall eingestuft werden, haben hierdurch stark eingeschränkte Möglichkeiten ihre Positionen zu verbreiten

und erleben für jede Veranstaltung einen erheblichen organisatorischen Mehraufwand.

Hintergrund sind die in den vergangenen Jahren vermehrt implementierten Richtlinien und Leitfäden zum Ausschluss von extremistischen Gruppen aus öffentlicher Förderung und der Nutzung öffentlich geförderter Räume, die Ausschlüsse häufig direkt in Verbindung mit der von vielen Städten und Stellen übernommenen IHRA-Definition regeln.¹⁴

Hiermit haben staatliche Behörden ein effektives Instrument, um politischen Druck auszuüben. Auch wenn es tatsächlich zum Entzug von öffentlicher Förderung kommen kann - die Empfänger dieser Gelder und Verwalter:innen der Räume sind nicht machtlos. Auf der eigenen Entscheidung zur Zusammenarbeit mit der betroffenen Organisation zu beharren und diese auch gegenüber staatlichen Stellen zu verteidigen, hat oftmals Erfolg. Kommt es tatsächlich zum Entzug staatlicher Mittel aufgrund der Zusammenarbeit mit der beobachteten Organisation, kann einerseits juristisch dagegen vorgegangen werden (meldet euch dafür beim ELSC), andererseits hilft auch die Skandalisierung des Vorfalls und die Vernetzung mit anderen betroffenen Stellen und Organisationen, um so in die Offensive zu gehen. Oft sind die Räume und Vereine etablierte Institutionen in den Communities und der Stadtgesellschaft - ihnen die Mittel zu entziehen wirft ein schlechtes Bild auf Behörden und Verwaltung. Dies kann man ausnutzen.

II Wie kann man sich rechtlich gegen eine Beobachtung wehren?

Wer rechtlich gegen eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz und die öffentliche Benennung im VS-Bericht vorgehen möchte, muss einige Hürden beachten - aber es gibt Präzedenzfälle, in denen Betroffene erfolgreich waren. Für eine Erstberatung zu möglichen Klagen gegen die Beobachtung vom VS und gegen die Nennung im VS-Bericht können sich Betroffene an das ELSC wenden.

Klagen können grundsätzlich nur von Einzelpersonen oder Gruppen geführt werden, die tatsächlich im Bericht genannt werden. Die reine Nutzung öffentlich zugänglicher Quellen durch den VS („Prüffall“) ist rechtlich nicht angreifbar - erst ab der öffentlichen Erwähnung wird eine Klage überhaupt zulässig.

Bei der Klage gegen die Beobachtung einer Gruppe braucht es eine gewählte oder anders legitimierte Vertretung, die die Klage im Namen der Organisation erhebt - ohne kann die Klage aus diesem formalen Grund abgewiesen werden, weil nur die Gruppe selbst und damit ihre Vertretung gegen die eigene Beobachtung klagen kann.

Sobald eine Gruppe oder eine Einzelperson öffentlich im VS-Bericht erwähnt wird, kann geklagt werden. Maßgeblich ist dann, ob der VS mit belegbaren Fakten den Vorwurf der Verfassungsfeindlichkeit absichern kann. Erfolgreich sind Klagen dann, wenn der VS keine ausreichenden Belege für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung oder Tätigkeit vorlegen kann oder wenn Grundrechte wie die Meinungs-, Presse- oder Vereinigungsfreiheit unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Klagen sind häufig langwierig und bedürfen gewisser finanzieller Ressourcen für den Rechtsstreit. Gleichzeitig zeigt die Praxis: Es gibt realistische Chancen auf Erfolge.

Beispiele für Klagen

Derzeit begleitet das ELSC Klagen der Gruppen Jüdische Stimme für gerechten Frieden in Nahost, BDS Berlin und Thawra Hamburg. Bei Thawra Hamburg gab es zwischenzeitlich einen ersten Erfolg: Im Januar 2026 erwirkte Thawra Hamburg vor

dem Verwaltungsgericht Hamburg einen sogenannten „Hängebeschluss“, der den Hamburger Verfassungsschutz zur sofortigen Aussetzung der Überwachung verpflichtete - ausgelöst durch die Einstufung der Gruppe als „gesichert extremistisch“ im Juni 2025, die mit Antisemitismus-Vorwürfen und angeblichen Verstößen gegen den Gedanken der Völkerverständigung begründet worden war. In einem Erörterungstermin im März 2026 bekräftigte die 12. Kammer ihre erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Einstufung und stellte klar, dass Kritik an israelischer Politik, Völkermord- oder Apartheid-Vorwürfe, BDS-Aufrufe sowie Kontakte zu anderen eingestuft Gruppen keine hinreichenden Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit darstellen. Da die Kammer sich jedoch aus prozessualen Gründen für unzuständig erklärte, zog Thawra den Eilantrag zurück - mit dem strategischen Ziel, die eindeutigen gerichtlichen Hinweise gegen die rechtswidrige Behördenpraxis in künftigen Verfahren zu nutzen, sollte der Verfassungsschutz an der Einstufung festhalten.¹⁵

Einen noch deutlicheren Erfolg erzielte kurz darauf die Jüdische Stimme. Die 1. Kammer des Berliner Verwaltungsgerichts befand in einer mündlichen Verhandlung am 27. April 2026 im einstweiligen Rechtsschutz die Nennung des Vereins im Verfassungsschutzbericht 2024 als „gesichert extremistisch“ für rechtswidrig und wies das Bundesinnenministerium als Herausgeber des Berichts dazu an, die entsprechenden Stellen im Bericht 2024 zu ändern. Das Gericht erteilte damit dem Versuch von BfV und BMI, reine Meinungsäußerungen - darunter BDS-Aufrufe und das Nicht-Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel - als „Vorbereitungshandlungen zur Gewaltanwendung“ oder als Verstoß gegen den Gedanken der Völkerverständigung zu werten, eine umfassende Absage. Eine Einstufung als extremistisch setze vielmehr voraus, dass eine Gruppe völkerrechtswidrige Gewalt aktiv propagiere und fördere und ihre Äußerungen einem konkreten Gewaltaufruf gleichkämen - bloße Beschreibungen oder politisch zugespitzte Meinungsäußerungen genügten hierfür ausdrücklich nicht. Der Beschluss ist wegweisend: Er setzt hohe rechtliche Hürden für die Bezeichnung zivilgesellschaftlicher Organisationen als extremistisch und hat erhebliche Bedeutung für die weiteren anhängigen Klagen palästinasolidarischer Gruppen bundesweit.

Einen Monat später folgte jedoch eine gegenteilige Entscheidung: Das Verwaltungsgericht in Köln (dort, wo das Bundesamt für Verfassungsschutz seinen Sitz hat) lehnte am 20. Mai 2026 den Antrag der Jüdischen Stimme auf einstweiligen Rechtsschutz vollumfänglich ab und bestätigte die Einstufung des Vereins als „gesichert extremistische Bestrebung“ durch den VS als voraussichtlich rechtmäßig. Das Berliner Verwaltungsgericht entschied also gegen die Nennung der Gruppe im Verfassungsschutzbericht 2024, während das Kölner Gericht über die Einordnung als extremistische Bestrebung an sich - also die interne und öffentliche Klassifizierung durch das BfV unabhängig vom Bericht - zu entscheiden hatte. Das Kölner Gericht bejahte, dass die Verlautbarungen des Vereins und seiner Vorstandsmitglieder - insbesondere die vermeintliche öffentliche Billigung von Angriffen des palästinensischen Widerstands, die Solidarisierung mit der verbotenen „Palästina Solidarität Duisburg“ sowie die Leugnung des israelischen Existenzrechts - in ihrer Gesamtschau hinreichende Gewissheit für eine gegen den Gedanken der Völkerverständigung gerichtete Bestrebung begründeten. Dass zwei Gerichte über praktisch denselben Sachverhalt in kurzer Folge zu entgegengesetzten Ergebnissen kamen, zeigt exemplarisch, wie umstritten und auslegungsoffen die rechtlichen Maßstäbe für die Beobachtung sind. Die Klageverfahren hierzu dauern weiter an.

Ein relevanter Erfolg gelang auch dem Journalisten Rolf Gössner: Nach jahrzehntelanger Überwachung stellte das Bundesverwaltungsgericht 2020 fest, dass seine Beobachtung durch den Verfassungsschutz rechtswidrig war und zu unterlassen ist. Das Gericht betonte, dass bei langjährigen Beobachtungen von Einzelpersonen besonders hohe Eingriffsbarrieren zu beachten sind, etwa mit Blick auf Grundrechte und die Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit.¹⁶

Auch die MASCH Hamburg (Marxistische Abendschule Hamburg) klagte gegen die Nennung im Verfassungsschutzbericht - mit Erfolg. Das Verwaltungsgericht Hamburg entschied, dass die Aufnahme der MASCH in den Bericht des Landesverfassungsschutzes 2021 aufzuheben sei, weil keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Aktivitäten vorlagen.¹⁷

Wenig erfolgreich war dagegen die Klage der Tageszeitung junge Welt (jW). Das Verwaltungsgericht Berlin wies ihren Antrag gegen die Aufnahme in den VS-Bericht 2023 am 18. Juli 2024 teils als unzulässig, teils als unbegründet ab. Unzulässig war der Antrag hinsichtlich älterer Berichte bis 2016, da die Zeitung deren Nennung jahrelang ohne Rechtsmittel hingenommen hatte und ihr Klagerecht damit verwirkt war. In der Sache befand das Gericht die Eingriffe in Presse- und Meinungsfreiheit als gerechtfertigt: Die jW verfolge eine sozialistisch-kommunistische Gesellschaftsordnung nach marxistisch-leninistischem Vorbild, bekenne sich nicht zur Gewaltfreiheit, stehe der DKP (Deutsche Kommunistische Partei) inhaltlich und personell nahe und stelle Lenin sowie die DDR durchgehend positiv dar. All das begründe zusammengekommen den Tatbestand einer verfassungsfeindlichen Bestrebung im Sinne des BVerfSchG.¹⁸

Viel diskutiert werden auch Klagen der rechtsradikalen Partei Alternative für Deutschland (AfD) gegen den Verfassungsschutz, die teilweise Erfolg hatten: Nach einem Hängebeschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 5. März 2021 durfte das BfV die Partei vorläufig nicht öffentlich als Verdachtsfall bezeichnen. Mit Urteil vom 8. März 2022 erklärte dasselbe Gericht die Einstufung der AfD als Verdachtsfall und ihre öffentliche Benennung - einschließlich der Aufnahme in die Verfassungsschutzberichte des Bundes ab 2022 - für rechtmäßig. Bezogen auf die im Mai 2025 öffentlich gemachte Hochstufung der AfD als gesichert extremistisch und die entsprechende Nennung im VS-Bericht 2024 untersagte das Verwaltungsgericht Köln dem BfV mit Beschluss vom 26. Februar 2026 jedoch im Eilverfahren, die AfD bis zur Entscheidung in der Hauptsache als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ zu führen oder öffentlich so zu bezeichnen.

Anfrage zu gespeicherten Daten beim VS

Wer wissen will, was beim VS über die eigene Person gespeichert ist, hat nach § 15 Abs. 1 BVerfSchG ein Recht dies zu erfahren und kann Auskunftersuche sehr einfach über Plattformen wie www.wirbeobachtenzurueck.de oder www.datenschmutz.de/auskunft erstellen und verschicken.

Leider geben die Behörden oft nur spärliche oder geschwärzte Informationen heraus. Beachtet außerdem die weiteren Hinweise zur Anfrage beim VS auf den beiden Webseiten.

DAS EUROPEAN LEGAL SUPPORT CENTER (ELSC)

Das European Legal Support Center (ELSC) ist eine europaweit tätige Rechtshilfeorganisation, die sich seit 2019 für die Rechte der Palästina-Solidaritätsbewegung einsetzt. Das ELSC besteht unter anderem aus einem Netzwerk von Anwält:innen, die sowohl Einzelpersonen als auch Gruppen unterstützen, die aufgrund ihres Engagements für palästinensische Rechte oder ihrer Solidaritätsarbeit Repressionen ausgesetzt sind.

Die Arbeit des ELSC lässt sich in drei Bereiche unterteilen:

3. Das ELSC bietet juristische Unterstützung und Rechtsberatung bei staatlicher und privater Repression an, vermittelt Anwält:innen und nimmt über ein Kontaktformular Hilfesuche entgegen: <https://elsc.support/de/intake/> Hier kann jeder Fall von Repression gemeldet werden, egal ob man rechtlich dagegen vorgehen will oder nicht.
4. Die Fälle werden anonymisiert in einer Datenbank veröffentlicht: Das ELSC beobachtet, dokumentiert und analysiert das ELSC systematisch Fälle von Einschränkungen der Palästina-Solidaritätsbewegung in Europa und stellt diese in einer eigenen Datenbank der Öffentlichkeit und Medien zur Verfügung: <https://www.index-of-repression.org/platform> Meldet all eure Repressionsfälle dafür bitte über das genannte Kontaktformular.
5. Zudem führt das ELSC selbst strategische Klagen gegen Akteure und Unternehmen, die an völkerrechtswidrigen Praktiken beteiligt sind.

Weitere Informationen zum ELSC: <https://elsc.support/>

Kontakt: info@elsc.support

Stand der Informationen: 27.05.2026

-
- ¹ <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2025-06-10-verfassungsschutzbericht-2024-startseitenmodul.pdf>
- ² <https://www.index-of-repression.org/>
- ³ <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-09/andreas-geisel-innensenator-berlin-bds-bewegung-verfassungsschutz>
- ⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022, - 1 BvR 1619/17 - BVerfGE 162, 1 - Bay VSG, Rn. 181, 190 ff.
- ⁵ Ebd.
- ⁶ So etwa bei Zaytouna Rhein-Neckar, die laut Landesamt für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg seit Dezember 2024 als Verdachtsfall gelistet werden, jedoch im VS-Bericht für 2024 nicht benannt werden: https://www.mannheimer-morgen.de/orte/mannheim_artikel%2C-mannheim-palaestina-demos-auch-in-mannheim-verfassungsschutz-stuft-zaytouna-als-verdachtsfall-ein-_arid%2C2317743.html
- ⁷ <https://www.privacyguides.org/en/>
- ⁸ https://archive.org/details/de_beschlagnahm-1.1.0/mode/2up
- ⁹ So wurde dem VVN-BdA (Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten) <https://taz.de/VVN-BdA-nicht-mehr-gemeinnuetzig/!5644360/>
- ¹⁰ <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/ausschluss-extremistischer-organisationen-von-freiwilliger-landesfoerderung>
https://www.rathaus.bremen.de/sixcms/media.php/13/top%2010_20241015_Foerderung_extremischtisch_eingestuft_Organisationen.pdf
- ¹¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/hamburg/hamburg-will-bewerber-fuer-oeffentlichen-dienst-durchleuchten,regelanfrage-100.html> ; https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/personal-tarifrecht/pruefung-von-bewerbern-fuer-staatsdienst-durch-verfassungsschutz_144_669742.html
- ¹² <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/hessen-gesetzesaenderung-ueberpruefung-verfassungstreue-mitarbeiter-abgeordnete>
- ¹³ <https://mediendienst-integration.de/artikel/die-logik-des-verdachts-1.html>
- ¹⁴ Ein öffentlich einsehbares Beispiel ist der „Leitfaden zum Umgang mit der Anmietung von öffentlichen Räumen durch extremistische, rassistische und antisemitische Gruppen“ der Stadt Köln: <https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf30/leitfaden-zum-umgang-mit-der-anmietung-von-oeffentlichen-raeumen.pdf>
- ¹⁵ <https://www.rae-guenther.de/aktuelles/hamburger-verfassungsschutz>
- ¹⁶ <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bverwg-rechtswidrige-beobachtung-goessner-verfassungsschutz>
- ¹⁷ <https://www.unsere-zeit.de/verfassungsfeind-marx-4806171/> und <https://michael-hopp-texte.de/das-urteil/>
- ¹⁸ <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/verfassungsschutzbericht-verfassungsschutz-junge-welt-pressefreiheit>